

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) IN V MIT § 40/§ 72 ABS. 1 NR. 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER SAMTGEMEINDE LENGERICH.....

DIESE ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG BESCHLOSSEN.  
LENGERICH ..... DEN 08.09.1994  
SAMTGEMEINDEBURGERMEISTER  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990  
D = DARSTELLUNG  
V = VERMERK  
N = NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

D V N	X	M	GEMISCHTE BAUFLÄCHE
D V N	X	GE	GEWERBEGEBIET
D V N	X	GE	EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

#### VERKEHRSFLÄCHEN

D V N	X		VERKEHRSFLÄCHE
-------	---	--	----------------

#### GRÜNFLÄCHEN

D V N	X		GRÜNFLÄCHE
-------	---	--	------------

#### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

D V N	X		FLÄCHEN FÜR REGELUNG DES WASSER - ABFLUSSES
-------	---	--	---

#### FLÄCHEN FÜR WALD

D V N	X		FLÄCHE FÜR WALD
-------	---	--	-----------------

#### Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1: 5000  
Nr.: 3410/16 u. 3410/17

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 01.06.1993 Akz.: P 12/93

durch das Katasteramt Meppen Außenstelle Lingen

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

D V N	X		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
D V N	X	13.A	ERSATZMASSNAHME, ANHEBUNG DES WASSER - STANDES UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (N) GEBIET
D V N	X		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
D V N	X		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
D V N	X		GASLEITUNG DN 400 BL 88-90 LNR. 13/5, SCHUTZSTREIFEN 6,0 m

Der Flächennutzungsplan mit Vert. (Az. 204.9-2101-54037) vom heutigen Tage ist mit Maßgaben gemäß § 6 BauB genehmigt. Die Maßgaben sind im Antrag der Gemeinde vom 08.09.1994

Oldenburg, den 6/12.94  
Bez. Reg. Weser-Ems  
im Auftrage  
Bürgermeister  
Weser-Ems

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.04.1993 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN.  
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB. AM 17.05.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET

LENGERICH ..... DEN 08.09.1994  
SAMTGEMEINDEBURGERMEISTER  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR  
VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK  
KARTENGRUNDLAGE : DEUTSCHE GRUNDKARTE M 1:5000 BLATT NR. 3410/16, 3410/17  
BLATTNAME  
HERAUSGABEVERMERK : HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT MEPPEN AUSGABEJAHR 1993  
ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR SAMTGEMEINDE LENGERICH ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN AUSSENSTELLE LINGEN AM : 01.06.1993 AZ : P 12/93

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SITZUNG AM 21.02.1994 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS ZUGESTIMMT UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB. BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.03.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS HABEN VOM 02.03.1994 BIS 07.03.1994 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB. OFFENTLICH AUSGELEGEN.  
Verf. vom 18.03.1994 bis 08.04.1994

LENGERICH ..... DEN 08.09.1994  
SAMTGEMEINDEBURGERMEISTER  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT NACH ABWÄGUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB. DIE ÄNDERUNG NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 22.06.1994 BESCHLOSSEN.

LENGERICH ..... DEN 08.09.1994  
SAMTGEMEINDEBURGERMEISTER  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER SAMTGEMEINDE IST IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 06.12.1994 (AZ 204.9-2101-54031) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 26.01.1995 BEIGETRETEN. DIE ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM 03.03.1995 OFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.03.1995 BEKANNTMACHTET.

LENGERICH ..... DEN 03.03.1995  
SAMTGEMEINDEBURGERMEISTER  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 8 ABS. 5 BAUGB. AM 15.02.1995 AM AMTS - BLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTMACHTET WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 15.02.1995 WIRKSAM GEWORDEN.

LENGERICH ..... DEN 03.03.1995  
SAMTGEMEINDEBURGERMEISTER  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS - ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB. NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH ..... DEN 11.12.2006  
SAMTGEMEINDEBURGERMEISTER  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MANGEL IN DER ABGABUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB. NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH ..... DEN 11.12.2006  
SAMTGEMEINDEBURGERMEISTER  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

### URSCHRIFT

### 13. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE LENGERICH

GEMEINDE LINGEN  
LANDKREIS EMSLAND

M. 1: 5000  
DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER  
OSNABRÜCK, DEN 20.09.1993  
pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER  
STÄDTBAU - ENTWURF - PLANUNG  
48076 OSNABRÜCK, HÜTKERSTR. 11, TEL. 54010191